

Auszug aus den Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Region Braunschweig, Absätze 3.6.1, 3.6.2. mit 3.6.2.1 und 3.6.2.2

3.6 Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

3.6.1 Schülermonats- und –wochenkarten

Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr werden als Wochenkarten und Monatskarten für die Preisstufen 1 bis 4, für den Stadttarif und den VVK BS ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den auf der Karte eingetragenen Einstiegs- und Zielzonen. Zeitkarten der Preisstufe 4 gelten als VRB-Netzkarten.

Die Geltungsdauer einer Wochenkarte im Ausbildungsverkehr beträgt eine Kalenderwoche von Montag 0:00 Uhr bis 12:00 Uhr des ersten Wochentages der folgenden Woche.

Die Geltungsdauer einer Monatskarte im Ausbildungsverkehr beträgt an allen Tagen des Kalendermonats von 0:00 Uhr des Monatsersten bis 12:00 Uhr des auf den Monatsletzten folgenden Werktages. Ist dieser Tag ein Samstag, gelten diese Schülermonatskarten bis 12:00 Uhr des darauffolgenden Werktages.

Zur Benutzung von Wochen- und Monatskarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr sind berechtigt:

1. schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre
2. ab 15 Jahre:
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen (Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen, Oberschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Abendgymnasien und Kollegs)
 - berufsbildender Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien – ausgenommen Bundeswehrfachschulen -)
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
 - Akademien, Hochschulen, Universitäten, Bildungswerk Niedersächsischer Volkshochschulen GmbH (ausgenommen Bundeswehruniversitäten, Bundeswehrhochschulen, Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen).
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter a) fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen von der

Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen nach dem BaföG förderungsfähig ist.

c) Personen, die an Einrichtungen der Erwachsenenbildung geschlossene Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses oder der Hochschulreife an sogenannten Tages- oder Abendhauptschulen, Tages- oder Abendrealschulen oder Abendoberschulen besuchen, sofern es Vollzeitmaßnahmen sind.

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.

f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.

h) Teilnehmer an Freiwilligendiensten (FSJ, FÖJ, BFD)) unter Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen Dienste, die längstens ein Jahr gilt.

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr muss gegenüber dem Verkehrsunternehmen entweder durch

1) einen **Schüler-oder Studentenausweis** mit Lichtbild, Name und Gültigkeit oder

2) eine **VRB-Kundenkarte** mit Lichtbild nachgewiesen werden, die folgendermaßen erworben werden kann:

- Personen von 6 bis 14 Jahren erhalten die Kundenkarte direkt (Altersnachweis durch Vorlage eines Kinderausweises, Kinderreisepasses, Krankenkassenkarte mit Lichtbild oder eines vergleichbaren Dokuments)

- Personen ab 15 Jahren erhalten die Kundenkarte nach Vorlage eines von der Schule bzw. vom Ausbildungsbetrieb ausgefüllten Berechtigungsnachweises.

Kundenkarten werden für längstens ein Schuljahr bzw. bis zur Beendigung der Ausbildung ausgegeben. Die Kundenkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht in den folgenden Schuljahren gegen Vorlage eines neuen Berechtigungsnachweises verlängert wird.

Als Ersatz für eine Kundenkarte kann als Überbrückung für die Ferienzeit eine gültige Sammel-Schülerzeitkarte (SSZK) vorgelegt werden. Die SSZK des vergangenen Schuljahres dient als Kundenkarte in den Sommerferien. In den Herbst-, Weihnachts- sowie Osterferien gilt die aktuell gültige SSKZ als Kundenkarte.

Die Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar. Die Kunden sind verpflichtet, die für das Ausstellen erforderlichen personenbezogenen Angaben zu machen. Die unterschriebene Zeitkarte (Wertabschnitt) stellt nur gemeinsam mit

- 1) Schüler-oder Studentenausweis mit Lichtbild, Name und Gültigkeit oder
- 2) VRB-Kundenkarte den gültigen Fahrausweis im Sinne der Allgemeinen Beförderungsbedingungen dar.

Vor Fahrtantritt ist im dafür vorgesehenen Bereich in Druckbuchstaben der Vor- und Zuname des Inhabers einzutragen. Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten im Schüler- und Ausbildungsverkehr ist unter Punkt 3.5.3 geregelt.

3.6.2 Sammel-Schülerzeitkarten (SSZK)

Sammel-Schülerzeitkarten werden für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Ort der Ausbildung ausgegeben. SSZK dürfen innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches auch in der Freizeit, außerhalb der Schulzeiten, genutzt werden. SSZK der Preisstufe 4 sind VRB-Netzkarten. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig, wenn sie vom Berechtigten mit Tinte oder Kugelschreiber mit Vor- und Zunamen unterschrieben und mit einem aktuellen Lichtbild versehen sind. Das Geburtsdatum ist anzugeben. Das Lichtbild muss fest mit der Sammel-Schülerzeitkarte oder mit der Kundenkarte der KVG verbunden sein. Auf Verlangen hat der Schüler oder Auszubildende die Benutzungsberechtigung durch Wiederholen der Unterschrift oder Vorlage eines Personal- oder Schülerschweises nachzuweisen.

Sammel-Schülerzeitkarten gelten für das eingetragene Schuljahr bzw. Ausbildungsjahr. Der Aufdruck auf der Sammel-Schülerzeitkarte gibt an, wann keine Gültigkeit besteht. Bei Schulwechsel oder Umzug erfolgt automatisch ein Widerruf seitens der ausgebenden Stelle. Die SSZK ist unverzüglich der Ausgabestelle auszuhändigen. Der Preis der SSZK ergibt sich aus der Summe der auf den Gültigkeitszeitraum entfallenden Schülermonats- und Schülerwochenkarten. Bei Tarifänderungen während des Geltungszeitraumes werden die sich daraus ergebenden Preisunterschiede für die bereits ausgegebene Zeitkarte anteilig nacherhoben oder erstattet. Durch **Beschädigung** oder starke Abnutzung ungültig gewordene Sammel-Schülerzeitkarten werden gegen ein **Bearbeitungsentgelt von 10,00 €** gegen Ersatzkarten umgetauscht.

Als Ersatz für eine Kundenkarte kann als Überbrückung für die Ferienzeit eine gültige Sammel-Schülerzeitkarte (SSZK) vorgelegt werden. Die SSZK des vergangenen Schuljahres dient als Kundenkarte in den Sommerferien. In den Herbst-, Weihnachts- sowie Osterferien gilt die aktuell gültige SSKZ als Kundenkarte. Dabei darf der Geltungsbereich der SSZK unterschritten, jedoch nicht überschritten werden.

Verlorene Sammel-Schülerzeitkarten werden ersetzt. Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird vom Schüler oder Auszubildenden bzw. dessen Erziehungsberechtigten ein

Bearbeitungsentgelt von 15,00 Karte wieder aufgefunden, wird die Gebühr nicht zurückgezahlt. Für eine vergessene SSZK wird für maximal 1 Tag eine befristete Ersatzbescheinigung ausgestellt (Bereich Verkehrsgemeinschaft Wolfenbüttel), für verlorene oder gestohlene SSZK wird für einen in der Bescheinigung eingetragenen Zeitraum eine befristete Ersatzbescheinigung ausgestellt. Diese Ersatzbescheinigung ist dem Fahrer unaufgefordert vor Fahrtantritt vorzulegen. Auf der Ersatzbescheinigung werden die erforderlichen Daten wie Name, Adresse und Name sowie Ort der Schule vermerkt. Die Ersatzbescheinigung muss mit dem Stempel und Unterschrift der Schule bestätigt werden. Ersatzbescheinigungen werden entweder durch das Fahrpersonal (Gültigkeit ein Tag) oder durch die Ausgabestelle von SSZK eingezogen.

Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten bei Schülerzeitkarten ist unter Punkt 3.5.3 geregelt

3.6.2.1 Bestellung durch Schulträger

Sammel-Schülerzeitkarten werden nach dem mit der Gebietskörperschaft oder dem Schulträger vereinbarten Verfahren ausgegeben. Werden Sammel-Schülerzeitkarten von Schulträgern für Berechtigte, die den Voraussetzungen des § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes unterliegen, bestellt, werden monatliche Abschläge auf den ermittelten Jahresbeitrag vereinbart. Zum Schuljahresende erfolgt eine Endabrechnung.

3.6.2.2 Bestellung durch Schüler oder deren Erziehungsberechtigte

Ist der Besteller der Sammel-Schülerzeitkarte kein Schulträger, muss dem Verkehrsunternehmen durch Vorlage eines ausgefüllten Berechtigungsnachweises belegt werden, dass die Voraussetzungen als Schüler erfüllt sind. Die Ausgabe ist jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich, wenn die Bestellung bis zum 10. des Vormonats vorgelegen hat.

Der Besteller bzw. Kontoinhaber muss mit der Abbuchung der monatlichen Beträge von dem von ihm bestimmten Konto einverstanden sein. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden, oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, endet die Gültigkeit der Sammel-Schülerzeitkarte. Die Sammel-Schülerzeitkarte ist dann unverzüglich an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Gibt der Besteller sie nicht unverzüglich an das Verkehrsunternehmen zurück, so ist er zur Zahlung der noch ausstehenden Monatsbeträge verpflichtet.

Der Vertrag kommt mit dem Eingang des vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Bestellscheins beim jeweiligen Verkehrsunternehmen zustande.